

Kontrolle GFP entsprechend der Düngeverordnung/des Pflanzenschutzgesetzes

Die Einhaltung der Vorschriften der Düngeverordnung sowie des Pflanzenschutzgesetzes wird vom Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten (Behörde) regelmäßig geprüft. Im Allgemeinen, also bei Antragstellung einer Maßnahme nach der ELER-VO (EG) Nr. 1698/2005 (Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulage, Ausgleichszahlungen), erfolgt die Prüfung im Rahmen der Prüfungen nach Cross Compliance. Nur bei der ausschließlichen Beantragung der Förderprogramme Vertragsnaturschutz oder langjährige Stilllegung mit einer Bewilligung auf Grundlage der Verordnung (EG) 1257/1999, erfolgt die Prüfung im Rahmen der guten fachlichen Praxis.

Zum Nachweis der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften muss jeder Landwirt bei Prüfungen folgende Unterlagen vorlegen können:

Düngeverordnung

- **Nährstoffvergleiche:** Bei einer Kontrolle ist der Nährstoffvergleich des vergangenen Düngejahres vorzulegen. Je nachdem, wie dieses vom Landwirt definiert wird, kann es das im Vorjahr abgeschlossene Wirtschaftsjahr, das letzte Kalenderjahr oder ein vom Landwirt frei festgelegtes Düngejahr sein, soweit dieses spätestens am 31.12. geendet hat.

Die Vergleiche kann der Landwirt selbst rechnen oder von den Beratern der Kreisstellen, aber auch von den Buchstellen rechnen lassen. Sie sind für jedes Düngejahr erforderlich.

Von der Erstellung von Nährstoffvergleichen ausgenommen sind:

- Flächen, die nur beweidet werden und auf denen maximal 100 kg N/ha anfallen und die keine zusätzliche N-Düngung erhalten.

- Betriebe mit weniger als 10 Hektar LF (abzüglich Zierpflanzen, Baumschul- u. Rebschulflächen sowie nicht im Ertrag stehende Wein- u. Obstbauflächen und die zuvor angeführten Weideflächen), max. 1 ha Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren bewirtschaften und max. 500 kg N Ausscheidungen eigener Tiere ohne Abzug von Verlusten im Betrieb erreichen.

- Flächen, die max. mit 50 kg N/ha und 30 kg P₂O₅/ha durch Düngemittel (auch Wirtschaftsdüngern), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel oder sonstige Stoffe gedüngt werden. Diese Bedingung gilt im Allgemeinen als erfüllt, wenn ein extensives Düngenniveau vorliegt, also im Betriebsdurchschnitt weniger als 50 kg N/ha und 30 kg P₂O₅/ha gedüngt werden.

Die Regelung gilt unabhängig von der Betriebsgröße.

Alle Betriebe müssen, unabhängig davon, ob sie einen Nährstoffvergleich erstellen müssen oder nicht, die N-Obergrenze von 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Betriebsdurchschnitt einhalten. Hierbei sind sowohl eigene als auch betriebsfremde tierische Wirtschaftsdünger zu berücksichtigen.

Betriebe, die von der Erstellung von Nährstoffvergleichen ausgenommen sind, benötigen auch keine Bodenuntersuchungsergebnisse für Phosphat, N_{min}-Analysen bzw. keine Richtwerte zur Stickstoffdüngung sowie keine Angaben zu den Nährstoffgehalten der Wirtschaftsdünger!

- **Bodenuntersuchungsergebnisse** für Phosphat: Diese sind für jeden Schlag ab 1 ha Größe bereitzuhalten. Die Ergebnisse dürfen nicht älter als 6 Jahre sein. Bodenuntersuchungen können bei der LUFA in Auftrag gegeben werden. Es sind keine Bodenuntersuchungen erforderlich auf Flächen, die mit weniger als 30 kg P₂O₅/ha mineralisch und organisch gedüngt werden.
- **Richtwerte zur Stickstoffdüngung** bzw. **Ergebnisse eigener N_{min}-Untersuchungen** aus dem jeweiligen Frühjahr für jeden Ackerschlag bzw. für Bewirtschaftungseinheiten mit gleicher Kulturart, Vorfrucht und Bodenqualität. Zur Erleichterung der Aufzeichnungen kann das Formblatt auf der Rückseite verwendet werden (vorher Kopie für die Folgejahre machen). Es sind aber auch Aufzeichnungen anderer Art möglich. Unter Punkt 2 sind die angebaute Kulturart, die Bodenqualität, die Vorfrucht sowie der gemessene oder als Richtwert übernommene N_{min}-Wert einzutragen. Weiterhin ist anzugeben, für welche Schläge die angegebenen N_{min}-Werte gelten. Die jeweils gültigen N_{min}-Richtwerte werden zu den düngungsrelevanten Terminen in der Fachpresse veröffentlicht und können übernommen werden. Sie sind auch im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de verfügbar. N_{min}-Werte sind nicht erforderlich für Flächen, auf denen weniger als 50 kg N/ha ausgebracht werden.
- **Nährstoffgehalte der eingesetzten Wirtschaftsdünger** (Gesamt-N, Phosphat, bei Gülle und Jauche auch Ammonium-N). Anerkannt werden sowohl Richtwerte als auch eigene Analysewerte (Laboruntersuchungen). Die Faustzahlen sind ebenfalls unter der folgenden Internetadresse abrufbar: <http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/pdf/tabellen-naehrstoffvergleich-nrw.pdf>
- **Nährstoffgehalte von eingesetzten organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsstoffen:** Hierzu ist es erforderlich, die Warendeclarationen oder auch die Lieferscheine der eingesetzten Substanzen aufzubewahren und bei Prüfungen vorzulegen. Beim Einsatz von Düngern, für die keine Faustzahlen vorliegen (z.B. Biogasgülle, organische, org.- mineralische Düngemittel), sind vom Abgeber die entsprechenden Warendeclarationen mit Nährstoffanalysen mitzuliefern.

- Werden **Düngemittel, Bodenhilfsstoffe Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsstoffe** eingesetzt, die Fleischmehl, Knochenmehl oder Fleischknochenmehl enthalten, ist zusätzlich aufzuzeichnen, auf welchen Schlägen sie eingesetzt wurden (Flurbezeichnung, Schlaggröße, angebaute Kultur), Art und Menge der aufgetragenen Stoffe, Aufbringungsdatum, Name des Inverkehrbringers sowie die enthaltenen tierischen Stoffe und die Typenbezeichnung.
- **Nachweise über die Aufnahme von betriebsfremden Wirtschaftsdüngern oder organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln (Mengen in m³ oder t, Lieferscheine)**
- **Alle Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und bei Prüfungen vorzulegen.**

Pflanzenschutzgesetz

Aus dem Bereich der Guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz werden drei Kriterien überprüft.

1. Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, auch im eigenen Betrieb, setzt die **Sachkunde** nach Pflanzenschutzgesetz voraus. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 9 PflSchG(1) Abs.1 sind die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen (Sachkundenachweis).

Erbracht wird der **Sachkundenachweis** durch:

- a. die bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Landwirt, Gärtner, Winzer, Forstwirt, Pflanzenschutzlaborant, landwirtschaftlicher Laborant, landwirtschaftlich-technischer Assistent oder
- b. eine bestandene Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt Landtechnik oder
- c. ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwirtschaft.

Personen, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, können die Sachkunde durch ein Seminar mit Abschlussprüfung erwerben. Derartige Seminare werden beispielsweise von der DEULA angeboten. Wer Pflanzenschutzmittel anwendet, ohne sachkundig zu sein, begeht eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

2. Das eingesetzte Pflanzenschutzgerät muss die amtlich **gültige Prüfplakette** tragen oder es muss die Durchschrift des von der anerkannten Werkstatt ausgefüllten Kontrollberichtes vorliegen. Die Spritzenprüfung gilt für jeweils drei Jahre; wobei auf der Prüfplakette das Ende der Gültigkeit (Halbjahr und Jahr) angegeben wird.

Die Verwendung eines Pflanzenschutzgerätes ohne gültige Prüfplakette stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

3. Der Betriebsleiter muss die **Aufzeichnungen** für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 11 des Pflanzenschutzgesetzes vorlegen: Erforderlich sind der Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche (Schlag oder Bewirtschaftungseinheit), Anwendungsdatum (Tag, Monat, Jahr); verwendetes Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge, Anwendungsgebiet (Kultur). Die Aufzeichnungen müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnung folgt (Anwendung Okt 2013 = Aufbewahrung bis 31.12.2016).

Bei Feststellung einer Ordnungswidrigkeit im Bereich der Düngeverordnung oder des Pflanzenschutzgesetzes kann dies zusätzliche Kürzungen bei jedem der o.g. Förderprogramme sowie der Betriebsprämie (CC) nach sich ziehen!

Aufzeichnungen nach § 7 Düngeverordnung für das Jahr 20__
zum Nachweis der guten fachlichen Praxis
 Bitte ausfüllen und 7 Jahre aufbewahren!

1. Nährstoffgehalte der verwendeten Wirtschaftsdünger - Betrieb: _____

Wirtschaftsdünger	Unter- suchungs- ergebnis	über- nommener Richtwert	TS-Gehalt in %	Nährstoffgehalt in kg/m ³ bzw. t			
				Gesamt-N	NH ₄ -N (nur bei Gülle)	P ₂ O ₅	K ₂ O
Z. B. <i>Milchviehgülle</i>		<i>x</i>	<i>8</i>	<i>4,0</i>	<i>2,0</i>	<i>1,6</i>	<i>5,5</i>

2. Bodenuntersuchungen

2.1 Stickstoff (nur Ackerflächen)

Fruchtart	Untersuchungs- ergebnis	übernommener Richtwert	Boden			Vorrucht			N _{min} -Wert Gehalt an mineralischem Stickstoff (N _{min}) in kg/ha	Schlagnamen und/oder Schlagnummern aus dem Flächenverzeichnis
			leicht	mittel	schwer	Blattfrucht	Getreide	Zwischenfrucht		Schläge mit gleicher Fruchtart, Bodengüte und Vorrucht
Z. B. <i>Winterweizen</i>	<i>x</i>		<i>x</i>						<i>25</i>	<i>Am Hof; Esch; Kreuzacker</i>
Z. B. <i>Mais</i>		<i>x</i>	<i>x</i>				<i>x</i>		<i>26</i>	<i>Heide; Plaggen</i>

- 2.2 Phosphat** (Acker und Grünland)
 Bitte Bodenuntersuchungsergebnisse für alle Schläge ab 1 ha beifügen.
- 3. Nährstoffvergleich** - Bitte jährlich den Nährstoffvergleich beifügen. -

